

Durchführung von Umzügen zu Sankt Martin

Alle Jahre wieder werden traditionell zu Sankt Martin von den verschiedensten Einrichtungen (z. B. Schulen, städtischen und nicht-städtischen KiTas) St. Martins-Umzüge veranstaltet. Um einen sicheren Verlauf der St. Martins-Umzüge zu gewährleisten, sind einige Punkte zu beachten:

Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben/Hinweise

a) Genehmigungspflicht (straßenverkehrsrechtlich)

Grundsätzlich handelt es sich um eine genehmigungspflichtige „übermäßige Straßenbenutzung“, da hier die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

Die zum § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergangene Verwaltungsvorschrift stellt jedoch klar, dass „ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ **NICHT** im oben genannten Sinne erlaubnispflichtig sind.

In Abstimmung mit der Polizei - und in analoger Anwendung der entsprechenden Vorschriften für Volkswanderungen - sind Martinsumzüge somit erst erlaubnispflichtig, wenn

- insgesamt mehr als 500 Personen teilnehmen und/oder
- das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) beansprucht wird.

Hierfür müssen Sie folgende Antragsunterlagen einreichen:

- **Antrag auf Erlaubnis nach § 29 StVO**
- **Veranstaltererklärung**
- **Veranstalterversicherungserklärung**
(nur wenn nicht-städtisch bzw. wenn Förderverein)
- **Streckenplan inkl. Start/Ziel und Straßennamen**

Die Blanko-Antragsunterlagen finden Sie im [Download-Bereich des Veranstaltungsservice](#) auf der Homepage der Koordinierungsstelle.

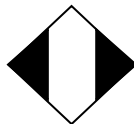
Alle wesentlichen Vorgaben/Anforderungen erhalten Sie dann mit der Genehmigung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr (FB 36).

Für die Antragsstellung kontaktieren Sie bitte:

Veranstaltungsservice, Koordination von Großveranstaltungen

E-Mail: Anmeldung-St.Martin@stadt.leverkusen.de

Webseite: [Veranstaltungsservice](#)



b) Keine Genehmigungspflicht (straßenverkehrsrechtlich)

Fällt Ihr Martinszug **NICHT** unter die oben beschriebene Erlaubnispflicht (Straßenverkehr), dann beachten Sie bitte folgende Empfehlungen, deren Befolgung der Sicherheit der Teilnehmer dient:

1. Sofern vorhandene Gehwege für die Durchführung des Martinsumzuges nicht ausreichen, ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, nur die äußerste rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Dabei sollten maximal drei Personen nebeneinander gehen.
2. Anfang und Ende des Umzuges sollten durch besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Anfangs- und Schlussfahrzeuge) oder Personen, ggf. auch an den Seiteneinmündungen, die sich entlang der Umzugsstrecke befinden, kenntlich gemacht werden. Die Kennzeichnung muss ausreichend auffallend und gut sichtbar sein. Bei den Begleitfahrzeugen kann z. B. gelbes Blinklicht (Warnblinklicht) eingeschaltet sein und begleitende Personen sind mit Warnwesten auszurüsten.
3. Umzüge sollten während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern nach vorne durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden.
4. Es sollte eine ausreichende Anzahl von zuverlässigen Ordnungskräften eingesetzt werden, die darauf achten, dass alle Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Teilnehmenden am Martinsumzug und anderer Verkehrsteilnehmenden eingehalten werden. Die Ordnungskräfte sind nur gegenüber den Veranstaltungsteilnehmenden weisungsbefugt und haben keine polizeilichen Befugnisse. Zudem sind die Ordnungskräfte in geeigneter Weise (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) kenntlich zu machen.
5. Bereits im Vorfeld des Martinsumzuges sollten die einzusetzenden Ordnungskräfte in ihre Aufgaben eingewiesen und auf etwaige Besonderheiten des Streckenverlaufes hingewiesen werden. Dies gilt auch für die Teilnehmenden.
6. Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden des Martinsumzuges kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und sich an die Straßenverkehrsvorschriften halten müssen.
7. Bei nicht städtischen Einrichtungen wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Martinsumzug empfohlen.

Bei konkreten Fragen zu den eventuell erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen wenden sie sich an:

Ordnung und Gewerbe, Abteilung 361

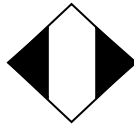
E-Mail: 361-02-Veranstaltungen@stadt.leverkusen.de

Webseite: [Ordnung und Gewerbe - Abteilung 361](#)

c) Polizeiliche Begleitung des Umzuges:

Sollte eine polizeiliche Begleitung des Umzuges gewünscht sein, setzen Sie sich bitte per E-Mail mit der Polizeiinspektion 7 (Leverkusen) unter PI7_Einsatz.Koeln@polizei.nrw.de in Verbindung.

Begleitet die Polizei Ihren Martinsumzug, ist deren Anweisungen Folge zu leisten.



Sanitätsdienstliche Betreuung

Falls der Einsatz eines Sanitätsdienstes vorgesehen/erforderlich ist, ist eine anerkannte Sanitätsdienstorganisation zu beauftragen.

Dabei ist die „[Richtlinie Sanitätswachdienst im Stadtgebiet Leverkusen](#)“ sowie der zugehörige „[Rückmeldebogen Sanitätswachdienst](#)“ zu beachten bzw. anzuwenden.

Im Einzel-/Bedarfsfall prüft dies die Berufsfeuerwehr Leverkusen, erreichbar unter Feuerwehr.Einsatzplanung@stadt.leverkusen.de

Brauchtumsfeuer oder Feuerschale

a) Brauchtumsfeuer

Wenn Sie ein Brauchtumsfeuer planen, ist in der Regel eine Abbrandgenehmigung erforderlich. Den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie unter folgendem Link: [Antrag auf Ausrichtung von Brauchtumsfeuern](#)

b) Feuerschale

Die Aufstellung einer Feuerschale kann mit gleichem Vordruck angemeldet werden.

In beiden Fällen wird zusätzlich **ein Lageplan** mit dem eingezeichneten Standort der Feuerstelle und ggf. sonstigen Aufbauten benötigt.

Zuständig: Fachbereich Umwelt-Untere Naturschutzbehörde (32-UNB),
E-Mail: UNB@stadt.leverkusen.de

Für die Antragsstellung kontaktieren Sie im Bedarfsfall in beiden Fällen bitte:

Veranstaltungsservice, Koordination von Großveranstaltungen

E-Mail: Anmeldung-St.Martin@stadt.leverkusen.de

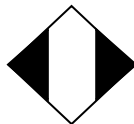
Webseite: [Veranstaltungsservice](#)

c) Brandsicherheitswache und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr bei Martinsveranstaltungen/Brauchtumsfeuern

Ist eine Brandsicherheitswache zur Absicherung eines Brauchtumsfeuers gewünscht bzw. erforderlich, so ist die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr Leverkusen ausschließlich über folgende E-Mail-Adresse zu beantragen:

freiwillige.feuerwehr@stadt.leverkusen.de

Wichtig: Bitte nehmen Sie nicht direkt Kontakt zu den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Leverkusen auf! Das heißt nicht, dass die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Leverkusen



im Rahmen der Brauchtumpflege Ihre Martinsveranstaltungen oder Brauchtumsfeuer nicht mehr unterstützen werden, sondern dass Ihre Anfragen zu Martinsveranstaltungen oder Brauchtumsfeuern über die oben genannte E-Mail-Adresse besser gebündelt und koordiniert werden können.

Eine Unterstützung im Rahmen der Brauchtumpflege seitens der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Leverkusen wird es weiterhin geben.

Bei Fragen zur Brandsicherheitswache und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr bei Martinsveranstaltungen/Brauchtumsfeuern können Sie sich gerne an die Feuerwehr Leverkusen über die o.g. E-Mail-Adresse wenden.

Darüber hinaus ist das Merkblatt „[Auflagen der Feuerwehr zum Brandschutz bei Märkten und Festen](#)“ zu beachten.

Natur- und Landschaftsschutz

Von einem Martinszug in Naturschutzgebieten ist abzusehen.

Fragen dazu beantwortet der Fachbereich Umwelt, erreichbar unter folgender E-Mail: UNB@stadt.leverkusen.de

Darüber hinaus ist das Merkblatt „[Martinszug im Naturschutzgebiet](#)“ des Fachbereichs Umwelt zu beachten.

Einsatz von Pferden bei Martinszügen

Wenn Pferde gegen Entgelt für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sollte vorab mit dem Veterinäramt geklärt werden, ob eine Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegt. Auch bei einer nicht gewerblichen Teilnahme müssen die beteiligten Personen (Reiter, Begleitperson) sachkundig sein.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Umzug ist die individuelle Eignung der Pferde und eine sorgfältige Planung des Einsatzes der Tiere.

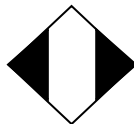
Idealerweise sollten die Pferde am Anfang oder am Ende des Zuges positioniert werden. Die unmittelbare Nähe zu Musikkapellen oder anderen lauten Geräuschquellen ist zu vermeiden.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Telefon: 0214/406-3901

E-Mail: 39@stadt.leverkusen.de



Speisen und Getränke

a) Lebensmittelüberwachung – Abgabe von Lebensmitteln bei Martinsumzügen

Sofern im Rahmen von Martinsumzügen Lebensmittel abgegeben werden, sind entsprechende Regeln einzuhalten.

Hinweise zur Abgabe von Lebensmittel finden Sie auf dem Merkblatt „[Hinweise Verkaufsstände \(für gewerbliche Anbieter\)](#)“ oder dem Merkblatt „[Hinweise Straßenfeste \(für nicht gewerbsmäßige Feste\)](#)“.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Telefon: 0214/406-3901
E-Mail: 39@stadt.leverkusen.de

b) Abgabe von Getränken oder Speisen bei Martinsumzügen

Wenn Sie Getränke/Alkohol und Speisen abgeben bzw. verkaufen, ist dies anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Blanko-Vordruck Ausschank: [Antrag Gestattung GastG](#)

Für die Antragsstellung kontaktieren Sie bitte:

Veranstaltungsservice, Koordination von Großveranstaltungen
E-Mail: Anmeldung-St.Martin@stadt.leverkusen.de
Webseite: [Veranstaltungsservice](#)

Musikbeschallung und GEMA

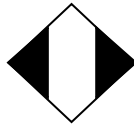
a) Musikbeschallung

Sofern während des Umzugs eine musikalische Begleitung vorgesehen ist, bedarf diese in der Regel keiner besonderen Genehmigung (bewegte Geräuschquelle).

Falls Sie im Anschluss an den Umzug ein Martinsfest/Martinsfeuer an einem bestimmten Standort planen und dort u. a. auch eine Musikbeschallung vorgesehen ist, kann unter Umständen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich werden.
Fachliche Fragen hierzu beantwortet der Fachbereich Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde (UIB).

E-Mail: UIB@stadt.leverkusen.de

Blanko-Vordruck Beschallung: [Antrag AG LImSchG \(Beschallung\)](#)



Für die Antragsstellung kontaktieren Sie bitte:

Veranstaltungsservice, Koordination von Großveranstaltungen

E-Mail: Anmeldung-St.Martin@stadt.leverkusen.de

Webseite: [Veranstaltungsservice](#)

b) GEMA

Bitte beachten Sie, dass bei Musikdarbietungen die **GEMA** in der Regel informiert werden muss. Hierfür sind Sie selbst, d. h., in Eigenregie, verantwortlich.

Bauabnahmen

Die Bauaufsicht prüft, ob Bauabnahmen erforderlich sind, z. B. bestimmte Bühnen, Zelte/Aufbauten größer als 75 m² etc.

Fragen hierzu richten Sie bitte an den Fachbereich Bauaufsicht:

E-Mail: 631-Veranstaltungen@stadt.leverkusen.de

Abgabetermin

Bitte beachten Sie, dass der späteste Termin für die Anmeldung bzw. Einreichung der Antragsunterlagen der **30.09. eines jeweiligen Jahres** ist.

Dieser Termin gilt für alle städtischen und nicht-städtischen Einrichtungen (Schulen/KiTas).

E-Mail: Anmeldung-St.Martin@stadt.leverkusen.de